



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-24/2001-R

### Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage Kraftwerk Mainz, Block KW2 (DT) nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die **Beschlusskammer 8** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden                      Karsten Bourwieg,  
die Beisitzerin                                      Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer                                      Wolfgang Wetzl,

gegenüber **der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund,**  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

**- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -**

am 09.01.2025 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage Kraftwerk Mainz, Block KW2 Dampfturbine (BNA0627 (in Folgenden: KMW2) im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung. Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres  $t$ , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen.

Die voraussichtlich aus dem in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Vertrag entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten und -erlöse) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres  $t-1$  für das Kalenderjahr  $t$  an die Bundesnetzagentur zu melden.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 2 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten und -erlöse ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 2 ansetzbaren Plankosten und -erlösen und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten und -erlösen) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten nach einheitlichen Maßstäben zu buchen und gegenüber der Beschlusskammer im von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten des Buchungszeitraums im Erhebungsbogen einzutragen.

Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2031 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

1. Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der endgültig stillzulegenden Netzreserveanlage KMW2 einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.
2. Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG zeigte mit Schreiben vom 12.10.2017 die endgültige Stilllegung der Anlage KMW2 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Zuvor befand sich die Anlage im Regime der vorläufigen Stilllegung. Die Energieerzeugungsanlage KMW2 wird seit dem 01.04.2016 für Zwecke der Netzreserve vorgehalten.
3. Für das zu Grunde liegende Verfahren prüfte der Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz dieser Anlage erneut und wies sie mit Schreiben vom 12.10.2023 bis zum Ablauf des 31.03.2031 als systemrelevant aus. Auf den Antrag des Übertragungsnetzbetreibers hin hat die Bundesnetzagentur diese Systemrelevanzausweisung für den Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.03.2031 mit Bescheid vom 09.01.2024 genehmigt. Durch die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung ist der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG die Stilllegung der Anlage verboten.
4. Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG ist verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und in der Netzreserve allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen

Einsatz der Anlage in der Netzreserve hat die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG gemäß § 13c Abs. 3 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

5. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 20./29.11.2024 für den Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.03.2031 einen Netzreservevertrag für die Anlage (**Anlage 2**).
6. Der Übertragungsnetzbetreiber hat am 12.12.2024 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung des seinerseits mit dem Anlagenbetreiber Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG am 20./29.11.2024 geschlossenen Netzreservevertrages (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich des erforderlichen Service-Levels und angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.
7. Die Beschlusskammer hat dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt zu den Inhalten der Festlegung vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
8. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

9. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

### 1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

10. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### 1.1. Gesetzesreform und Übergangsregelung

11. Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

12. Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
13. Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
14. In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **1.2. Interessenabwägung**

15. Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

16. Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.
17. Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Zuständigkeit**

18. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **3. Rechtsgrundlagen**

19. Die Ziffer 1 des Beschlusstextes beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 Satz 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.
20. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV.
21. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

### **4. Formelle Rechtmäßigkeit**

22. Die Festlegung ist formell rechtmäßig.
23. Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden.
24. Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve eine vereinheitlichte Beschlussvorlage erstellt und am 16.02.2024 allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 07.03. bzw. 08.03.2024 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen.
25. Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 16.02.2024 die vereinheitlichte Beschlussvorlage zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG übersandt.
26. Dem Bundeskartellamt wurde die vereinheitlichte Beschlussvorlage mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 16.02.2024 übermittelt.

## 5. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

27. Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage KMW2 im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.
28. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 10, 6 Abs. 2 Satz 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 12.12.2024 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreservevertrages zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage KMW2 im Rahmen der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.
29. Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage KMW2 als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich im Jahr 2024. Hierbei ist auch die vertraglich vereinbarte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Hierzu haben umfangreicher Datenaustausch und Prüfungshandlungen der Beschlusskammer gegenüber dem Anlagenbetreiber stattgefunden. Der Beschlusskammer sind keine abweichenden Einschätzungen des Übertragungsnetzbetreibers zur Angemessenheit der Vergütung bekannt. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 6 Abs. 1 Satz 2 NetzResV).

30. Das Kostenniveau basiert auf der vorangegangenen Systemrelevanzausweisungsperiode (Az. BK8-22/2001-R). Eine erneute Prüfung des Kostenniveaus findet im Jahr 2026 mit dem Betrachtungsjahr 2025 statt. Tarifvertragliche Anpassungen der Personalkosten sind zu berücksichtigen. Anhang 3 des Netzreservevertrags wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur ergänzt und ausgetauscht, wenn das Kostenniveau durch die Beschlusskammer neu festgelegt wurde (vgl. Netzreservevertrag, Anhang 3, Nummer 3).
31. Die Vertragsparteien des Netzreservevertrags sind sich einig, dass ein anteiliger Werteverbrauch gemäß § 13c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG aufgrund des Alters der Anlage nicht besteht (vgl. Netzreservevertrag, Anhang 3 Nummer 5) und dementsprechend kein Vergütungsbestandteil ist.
32. Der Netzreservevertrag vom 20./29.11.2024 sieht eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 Satz 3 NetzResV. Die Anlage KMW2 ist gemäß der Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz vom 09.01.2024 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV.
33. Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG hat sich gemäß Ziffer 11.2. des Netzreservevertrages verpflichtet, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV.
34. Die Bedingung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV ist durch die vorherige Systemrelevanzausweisung erfüllt.
35. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. Durch Ziffer 4.6 des Netzreservevertrages (**Anlage 2**) ist dies vertraglich festgehalten.

## **6. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich**

36. Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV. Danach kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten

Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

37. Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Rede.
38. In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Systemsicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Erzeugungsauslagen und Wiederherstellungskosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Systemsicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b bis § 13d EnWG und Netzreserveverordnung). Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz die Bedeutung der Netzreserve erneut betont. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Systemsicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen

beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und -erlöse (Plankosten und -erlöse) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).

39. Satz 4 der Beschlusstenziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.
40. Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 5 der Beschlusstenziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Die Buchung erfolgt nach einheitlichen mit der Beschlusskammer abgestimmten Maßstäben. Entsprechend der Beschlusstenziffer 2 Satz 6 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

## **7. Befristung der Festlegung**

41. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode.

42. Die vierte Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV am 31.12.2028. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.
43. Eine Erfassung der gegenwärtigen und einer zukünftigen Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten auf Grundlage des Vertrags, die sich über mehrere Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den ÜNB anfallenden Kosten in den Netzentgelten auch in der Folgezeit Festlegungen nach § 21a EnWG treffen. Die vorliegende Festlegung gilt zunächst über den Zeitraum der Anwendbarkeit der ARegV hinaus, um dem Übertragungsnetzbetreiber Planungssicherheit zu geben. Ein Widerruf ist vorbehalten.

#### **8. Widerrufsvorbehalt**

44. Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve sowie zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den ÜNB anfallenden Kosten in den Netzentgelten oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

#### **9. Kosten**

45. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### III.

46. Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Anlage 1**      Freiwillige Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers vom  
12.12.2024

**Anlage 2**      Netzreservevertrag vom 20./29.11.2024

#### Rechtsbehelfsbelehrung

47. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.
48. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
49. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer



Bourwieg



Dr. Heimann



Wetzi

### **FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER AMPRION GMBH ZUR VORHALTUNG UND ZUM EINSATZ DES DAMPFTURBINEN-KRAFTWERKS-BLOCKS 2 (BNA 0627) DER KRAFTWERKE MAINZ-WIESBADEN AG IN DER INLÄNDISCHEN NETZRESERVE (05/2024 – 03/2031)**

Auf Grundlage des § 13b EnWG prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgegeben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Des Weiteren werden Anlagen nach Maßgabe von § 50a Abs. 4 EnWG in die Netzreserve überführt. Hiernach sind Anlagen, die in den Ausschreibungen gemäß KVBG bezuschlagt worden sind und deren Verbot der Kohleverfeuerung in den Jahren 2022 und 2023 wirksam geworden wäre, bis zum 31.03.2024 weiter betriebsbereit zu halten und ab dem Zeitpunkt des

Kohleverfeuerungsverbots unabhängig von deren tatsächlicher Systemrelevanz in die Netzreserve zu überführen, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen darüber hinaus auch die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

**Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die Amprion GmbH, den beigefügten Vertrag bzgl. des Dampfturbinen-Kraftwerksblocks 2 der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.**

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände – insbesondere die hier in Rede stehenden gesetzlichen und/oder verordnungsrechtlichen Vorgaben – ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Änderung oder (ggf. auch rückwirkenden) Aufhebung und Neubescheidung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Dortmund, 12.12.2024

Dortmund, 12.12.2024

## **Netzreservevertrag**

**über den Einsatz und die Vergütung der stillzulegenden Anlage  
Kraftwerk Mainz, Dampfturbine-Kraftwerksblock 2  
(SEE969670581717, BNA-Nr. 0627),**

**deren endgültige Stilllegung nach § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG  
verboten ist**

zwischen

**Amprion GmbH**

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

– nachfolgend „Amprion“ genannt –

und

**Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG**

Kraftwerkallee 1

55120 Mainz

– nachfolgend „KMW“ genannt –

– nachfolgend zusammen auch „Vertragspartner“ genannt –

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand	5
2. Erhaltungsmaßnahmen	5
3. Betriebsbereitschaft	5
4. Einsätze der Anlage	9
5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht	14
6. Kostenerstattung und Rechnungslegung	16
7. Bereitstellung von Informationen	19
8. Haftung	20
9. Wirtschaftsklausel	21
10. Gerichtsstand	21
11. Vertragsdauer und –beendigung	21
12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung	22
13. Vertragsausfertigung	22
14. Vertragsanhänge	23
15. Unterschriften	23

## Präambel

§ 13b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Prüfung, ob die Stilllegung einer Anlage zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

Die endgültige Stilllegung wird dem Betreiber einer Anlage, die endgültig stillgelegt werden soll, nach § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG verboten, wenn der ÜNB die Anlage als systemrelevant ausgewiesen hat, die Ausweisung durch die BNetzA genehmigt worden ist und ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Nach § 13b Abs. 5 Satz 11 EnWG muss der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung verboten ist, zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Abs. 4 ermöglicht, sowie auf Anforderung des ÜNB die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung weiter vorhalten oder wiederherstellen, soweit dies nicht technisch oder rechtlich ausgeschlossen ist.

Nimmt der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung verboten ist, den ÜNB auf Zahlung von Erhaltungsauslagen oder Betriebsbereitschaftsauslagen nach § 13c Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 EnWG in Anspruch, so ist die entsprechende Anlage bis zu ihrer endgültigen Stilllegung gemäß § 13c Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. §§ 7, 10 Netzreserveverordnung (NetzResV) ausschließlich nach Maßgabe der seitens des ÜNBs angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

Der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung verboten ist, hat gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes für die Verpflichtung nach § 13b Abs. 5 Satz 11 EnWG Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 13c Abs. 3 EnWG. Die NetzResV in der Fassung vom



22. Dezember 2016 gestaltet die in den §§ 13b, 13c und 13d EnWG getroffenen Regelungen näher aus.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 hat KMW gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) und Amprion die endgültige Stilllegung der Dampfturbine von Kraftwerk 2 mit einer Leistung von 270 MW (Brutto) / 255,5 MW (Netto) am Kraftwerksstandort Mainz angezeigt. Amprion hat die Systemanalyse durchgeführt und mit Schreiben vom 11. November 2019 einen Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz bis zum 30. April 2022 bei der BNetzA gestellt. Der Antrag ist von der BNetzA mit Schreiben vom 15. April 2020 genehmigt worden. KMW ist mit Schreiben vom 29. April 2020 aufgefordert worden, die Betriebsbereitschaft der Anlage zunächst bis zum Ablauf des 30. April 2022 aufrecht zu erhalten.

Amprion hat die Systemanalyse erneut durchgeführt und mit Schreiben vom 24. November 2021 einen Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz bis zum 30. April 2024 bei der BNetzA gestellt. Der Antrag ist von der BNetzA mit Schreiben vom 23. März 2022 genehmigt worden. KMW ist mit Schreiben vom 28. März 2022 aufgefordert worden, die Betriebsbereitschaft der Anlage zunächst bis zum Ablauf des 30. April 2024 aufrecht zu erhalten.

Amprion hat die Systemanalyse erneut durchgeführt und mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 einen Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz bis zum 31. März 2031 bei der BNetzA gestellt. Der Antrag ist von der BNetzA mit Schreiben vom 09. Januar 2024 genehmigt worden. KMW ist mit Schreiben vom 10. Januar 2024 aufgefordert worden, die Betriebsbereitschaft der Anlage zunächst bis zum Ablauf des 31. März 2031 aufrecht zu erhalten.

KMW plant am Kraftwerksstandort den Bau einer neuen GuD Anlage. Sollte KMW konkret darlegen, dass das bis zum 31. März 2031 geltende Stilllegungsverbot von KW 2 - Dampfturbine die Investition in eine neue gasbefeuerte Anlage am Standort vereitelt, ist gemäß des Genehmigungsbescheids der BNetzA vom 09. Januar 2024 (AZ 626k4.14.03.02/23-021) zu gegebenem Zeitpunkt mittels der der BNetzA eingeräumten verwaltungsrechtlichen Handlungsinstrumente zu entscheiden.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, Einsatz und der Vergütung der Dampfturbinenanlage von Kraftwerk 2 – nachfolgend Anlage genannt – gemäß § 13c Abs. 3, 4 EnWG i.V.m. §§ 7, 10 NetzResV. Hierbei werden:

1. die ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsauslagen),
2. die betriebsbereite Vorhaltung der Anlage (Betriebsbereitschaftsauslagen),
3. die Erzeugungsauslagen,
4. die Opportunitätskosten und
5. der anteilige Werteverbrauch

durch KMW sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung von Amprion auf Basis des EnWG und der NetzResV festgelegt.

## 2. Erhaltungsmaßnahmen

Gemäß EnWG und NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der KMW, im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen die Anlage in einem Zustand zu erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ermöglicht, sowie die Betriebsbereitschaft der Anlage weiter vorzuhalten oder wiederherzustellen.

## 3. Betriebsbereitschaft

### a) (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

- 3.1 Gemäß EnWG und NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der KMW, im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen die Betriebsbereitschaft der Anlage herzustellen (Anhang 1).
- 3.2 In dem Fall, dass während der Vertragslaufzeit durch anstehende Revisionen, die nicht im Leistungspreis (Leistungsvorhaltekosten) enthalten sind, nach Schadensfällen, durch sonstige Ereignisse oder aufgrund rechtlicher oder behördlicher Auflagen, die (sofern nicht umgesetzt) den Weiterbetrieb der Anlage

gefährden oder ausschließen, die Betriebsbereitschaft der Anlage wegfällt, wird KMW Amprion über Art und Umfang, die Kosten, die Dringlichkeit und die voraussichtliche Zeitdauer der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform (Schreiben, Fax oder E-Mail) informieren. Das in Anhang 7 hinterlegte Formblatt ist hierfür anzuwenden.

- 3.3 Erforderliche Einzelmaßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft dienen, werden schnellstmöglich von KMW ausgeführt.
- 3.4 Sie sind bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 10.000 € pro Maßnahme mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten. Darüber hinaus anfallende Kosten werden gegen Nachweis von Amprion erstattet.
- 3.5 Bei darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten, verfahren die Vertragspartner entsprechend dem Hinweis der Beschlusskammer 8 vom 07 Februar 2018 (Anhang 8).
- 3.6 Falls danach eine Freigabe durch Amprion erforderlich ist, wird KMW erst nach Eingang der Freigabe und Zusage der Kostenübernahme durch Amprion die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Maßgabe der Anforderung von Amprion vornehmen. Vorstehendes gilt auch für evtl. erforderliche – nicht absehbare oder durch Schäden bedingte – Nachrüstungen oder Erneuerungen.
- 3.7 Amprion behält sich vor, die erforderlichen Maßnahmen vor Durchführung durch einen Gutachter prüfen zu lassen. Die Gutachterkosten werden durch Amprion getragen. KMW verpflichtet sich, Amprion und einem ggf. von ihr bestimmten Gutachter alle zur Überprüfung und Nachweisführung der Erforderlichkeit einer Maßnahme notwendigen Hilfestellungen zu geben, etwa den Zugang zu Kraftwerksanlagen und Unterlagen zu gewähren.
- 3.8 Die Vertragspartner stellen klar, dass im Falle einer erforderlichen Freigabe durch Amprion, KMW von der Verpflichtung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage solange befreit ist, bis Amprion KMW die Freigabe zur Vornahme der für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen



Maßnahme erteilt und die Kostenübernahme erklärt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Pflicht der KMW zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft abgeschlossen ist.

- 3.9 Bei Gefahr in Verzug kann KMW erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe auf Kosten der Amprion vornehmen. Gefahr in Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt von Gefahren für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an den Anlagen, Umweltschäden oder Verstößen gegen Genehmigungen, Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) droht und KMW ein Abwarten der Freigabe zur Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie die Kosten der erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, liegt gemäß Ziffer 3.5 bei Amprion.

#### b) Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

- 3.10 KMW verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß den zwischen den Vertragspartnern abgestimmten technischen Randbedingungen gemäß Anhang 2. Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals. Außer bei bestehenden Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer 5 kann die Anlage unter Beachtung der in Anhang 2 genannten technischen Randbedingungen durch Amprion zu einer Einspeisung gemäß den Regelungen des Anhang 4 angefordert werden. Durch KMW ist zu gewährleisten, dass der Betrieb der Anlage unabhängig von anderen durch KMW am selben Standort betriebenen Anlagen/Kraftwerken jederzeit möglich ist und das hierfür erforderliche Personal vorgehalten wird. Anforderungen der Anlage durch Amprion dürfen außerdem nicht

- zur Folge haben, dass andere durch KMW am selben Standort betriebene Anlagen/Kraftwerke wechselseitig im Betrieb eingeschränkt werden (bspw. bzgl. der maximal einspeisbaren Leistung).
- 3.11 KMW ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem dritten Unternehmen zu beschaffen.
- 3.12 KMW wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz-, Erneuerungs-, und Umbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen eines gewöhnlichen Kraftwerksbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen. KMW wird die vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen und hierfür entsprechende Wartungsverträge abschließen.
- 3.13 Revisionen werden von KMW jeweils für das jeweilige Sommerhalbjahr (01. April bis 30. September) geplant und die Zeiträume mit Amprion bis zum 31. Oktober des Vorjahres abgestimmt. Unterjährige planbare Nichtverfügbarkeiten werden mit Amprion ebenfalls mit ausreichend zeitlichem Vorlauf abgesprochen.
- 3.14 Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch KMW zu erbringen.
- 3.15 KMW sorgt für einen Versicherungsschutz der Anlage nach den für Kraftwerke praktizierten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere das Vorliegen einer Haftpflicht-, Feuer- und Maschinenbruchversicherung, nicht dagegen eine Betriebsunterbrechungsversicherung. Sollten Anpassungen beim Versicherungsschutz erforderlich werden, wird KMW für den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages sorgen.
- 3.16 Hat Amprion während der Vertragslaufzeit die Kosten gemäß Ziffer 3.2 getragen und KMW Zahlungen aus einer der vorstehenden Versicherungen erhalten, so hat Amprion bis zur Höhe dieser Zahlung einen Erstattungsanspruch gegen KMW, wenn und soweit sich die Leistungen der Versicherung auf Maßnahmen

gemäß Ziffer 3.2 beziehen. Erhöhen sich in der Folge die von KMW zu zahlenden Prämien, so wird die Differenz zur bisherigen Höhe der Versicherungsprämie nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur durch Amprion getragen.

- 3.17 KMW verpflichtet sich, den zum Betrieb und zur betriebsbereiten Vorhaltung erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken. Näheres regelt Anhang 3.
- 3.18 Ferner führt KMW die Bearbeitung technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher, steuerlicher, organisatorischer und rechtlicher Angelegenheiten durch. Hierzu zählt insbesondere die IT-Anbindung und Wartung, der Kraftwerkseinsatz, das Bilanzkreismanagement sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (z.B. für Brennstoff, CO<sub>2</sub>, Entsorgung usw.). Dies beinhaltet auch die kontinuierliche Meldung von Einsatzplanungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß Anhang 4, Ziffer 2.1. Außerdem stellt KMW die Kraftwerksleitung.

#### **4. Einsätze der Anlage**

- 4.1 KMW ist verpflichtet, Anforderungen von Amprion zum Einsatz der Anlage zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) gemäß den zwischen den Vertragspartnern abgestimmten technischen Randbedingungen (siehe Anhang 2 - Servicelevel) zu erfüllen. Dies gilt nicht insoweit, als dass Leistungseinschränkungen nach Ziffer 5 bestehen. Eine Einsatzanforderung darf die Mindestbetriebszeit der Anlage nicht unterschreiten.
- 4.2 KMW unterliegt ausschließlich hinsichtlich des Aspekts, ob eine Leistungserzeugung/Leistungserbringung erfolgen soll sowie hinsichtlich der Höhe der einzuspeisenden Wirk- und Blindleistung und des Einspeisungszeitraums nach Maßgabe von Anhang 4 den Einsatzanforderungen von Amprion. Zur Einsatzanforderung sendet Amprion der KMW einen Einsatzfahrplan, der die Höhe und Dauer der zu liefernden Leistung unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen gemäß Anhang 2 regelt. Der detaillierte Anforderungsprozess wird in Anhang 4 geregelt.

- 4.3 KMW ist berechtigt, von Einsatzanforderungen abzuweichen, sofern und soweit KMW auf Grundlage einer Prognose auf Basis der ex-ante Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweichung von der Einsatzanforderung annimmt, dass eine Umsetzung dieser Einsatzanforderung
- a) gegen Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) verstoßen würde oder
  - b) gegen Verpflichtungen oder Auflagen aus Genehmigungen oder Erlaubnissen verstoßen würde oder
  - c) Leib und Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden würde oder
  - d) gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen würde; dabei gelten für die Anlage dieselben Regeln wie für regulär im Markt eingesetzte Kraftwerke oder
  - e) zu einem erheblichen Schaden an der Anlage

führen könnte.

KMW ist zudem berechtigt, von einer Einsatzanforderung abzuweichen, soweit der Abtransport der Energie im Anschlussnetz nicht möglich oder begrenzt ist und der Betreiber des Anschlussnetzes die KMW hierauf ausdrücklich hingewiesen und eine Anpassung der Einspeisung verlangt hat (vgl. Ziffer 5.3). Sobald KMW Kenntnis einer Abweichung von Einsatzanforderungen erlangt, ist die Netzführung der Amprion (Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.3) unverzüglich telefonisch und per Mail zu informieren.

Hinsichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung zum Abweichen von Einsatzanforderungen ist KMW nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, etwaige Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Elektrizitätsversorgungssystem zu überprüfen. Sofern und soweit während des nach der originären Einsatzanforderung angeforderten Zeitraumes ein zur Abweichung berechtigender Umstand nach dieser Ziffer ganz oder teilweise wegfällt und KMW hiervon Kenntnis hat, wird KMW Amprion schnellstmöglich hierüber in Kenntnis setzen.

- 4.4 Falls KMW den zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand nach Ziffer 4.3 schuldhaft unzutreffend prognostiziert hat, bleibt es Amprion unbenommen, KMW auf Ersatz eines durch die Abweichung von der Einsatzanforderung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen. Hat KMW

- die Wartung und Instandhaltung der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, hat sie einen zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand, sofern und soweit dieser die Wartung und Instandhaltung betrifft, nicht zu vertreten.
- 4.5 KMW wird die Anlage gemäß § 13c Abs. 4 EnWG i.V.m. § 7 NetzResV ausschließlich auf Einsatzanforderung von Amprion gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen. Probestarts gemäß Ziffer 4.9 und 4.10 erfolgen nach Zustimmung mit Amprion; diese sind mindestens 1-mal pro Jahr durchzuführen.
- 4.6 KMW wird die Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.
- 4.7 Die Übergabestelle von Stromlieferungen ist jeweils die Eigentumsgrenze [REDACTED] zwischen der Anlage und Netzbetreiber. Der Weitertransport im jeweiligen Netz des vorgelagerten Netzbetreibers liegt nicht im Verantwortungsbereich von KMW.
- 4.8 Soweit zur Gewährleistung der Systemsicherheit erforderlich, ist Amprion berechtigt, entsprechend des in Anhang 2 definierten Servicelevels KMW zu beauftragen, die Anlage im erforderlichen Maße vorwärmen und beheizen zu lassen (Warmphase).
- 4.9 Zur Bereithaltung und Sicherung der Betriebsbereitschaft, zur Minimierung des Risikos eines Startversagens sowie zur Mitarbeiterqualifikation führt KMW mindestens einen Probestart pro Jahr nach Freigabe durch Amprion durch. KMW informiert vor jedem Probestart die Netz- und Systemführung der Amprion mit einer Vorlaufzeit von zehn bis sieben Tagen (innerhalb der Betriebszeiten des Amprion Front-Office Energiemarkt von 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich). Der Einsatzfahrplan zum Probestart ist per E-Mail an [REDACTED] [@amprion.net](mailto:[REDACTED]@amprion.net), [@amprion.net](mailto:[REDACTED]@amprion.net), [@amprion.net](mailto:[REDACTED]@amprion.net) und [@amprion.net](mailto:[REDACTED]@amprion.net) zu senden. Nach einer ersten Prüfung der Durchführbarkeit durch Amprion kann bei Bedarf in Abstimmung zwischen beiden Vertragspart-

nen der Probestart entsprechend verlegt werden. Der zwischen den Vertragspartnern vorabgestimmte Fahrplan wird von Amprion nochmals zur Bestätigung über den Harmonisierten Aktivierungsprozess (HAP, vgl. <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsf%C3%BChrung/Redispatch/Harmonisierter-Aktivierungsprozess>) in Form einer ActivationOrder (ACO) an KMW übermittelt. KMW wird die ACO über den HAP mit einer entsprechenden ActivationResponse (ACR)-Datei beantworten.

- 4.10 Rechtlich und behördlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. Kalibrierung) und Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation sollen, soweit möglich im Rahmen von Einsatzanforderungen durch Amprion, sofern dies nicht möglich ist, im Rahmen der Probestarts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können diese nach Zustimmung der Amprion auch bei separat durchgeführten Probestarts und -fahrten erfolgen, wobei Amprion die Zustimmung nicht grundlos verweigern darf.
- 4.11 KMW überträgt Amprion die im Rahmen der Probestarts und -fahrten nach Maßgabe von Ziffer 4.9 und 4.10 erzeugte elektrische Energie in den Redispatchbilanzkreis der Amprion als Fahrplanlieferung in ganze-MW-Auflösung entsprechend Ziffer 4.15. Liegen Änderungen gegenüber dem gemäß Ziffer 4.9 abgestimmten Fahrplan vor, so wird KMW spätestens am dritten Werktag vor den Probestarts und -fahrten das Frontoffice Energiemarkt der Amprion (innerhalb der Betriebszeiten von 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich) mündlich informieren (Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 2.3) und zusätzlich den aktualisierten Fahrplan über den HAP mittels ActivationReductionNotification (ARN) an Amprion übermitteln. Nachträglich kurzfristig notwendige Fahrplananpassungen können in Abstimmung mit dem Frontoffice Energiemarkt der Amprion vorgenommen werden. Hierzu wird KMW die Anpassungen zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr am Vortag vor den Probestarts und -fahrten mündlich an das Frontoffice Energiemarkt melden und elektronisch mittels einer ActivationReductionNotification (ARN) über den HAP Amprion mitteilen.

Sich ergebende Abweichungen während der Durchführung der Probestarts wird KMW unverzüglich der Amprion Koordination Netzführung und Systemeinsatz (Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.4) telefonisch und elektronisch per ARN über den HAP mitteilen.

- 4.12 Ansonsten gelten für die notwendigen Probestarts die gleichen Regelungen wie für Abrufe der Anlage.
- 4.13 KMW verpflichtet sich unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.17 den für Einsätze und zur einsatzbereiten Vorhaltung (Stillstandsphase) der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken.
- 4.14 KMW führt das für den Betrieb der Anlage notwendige Bilanzkreis- und Zählwertmanagement durch.
- 4.15 KMW stellt Amprion die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erzeugte elektrische Arbeit im Bilanzkreis [REDACTED] (Redispatchbilanzkreis der Amprion) als Fahrplanlieferung aus dem Bilanzkreis [REDACTED] (Netzreserve-Bilanzkreis der [REDACTED]) zur Verfügung. Die Differenzmenge zwischen Fahrplanlieferung und real erzeugter Energie inklusive An- und Abfahrtrampen verbleibt im Bilanzkreis der KMW.
- 4.16 KMW wird die im Rahmen der Einsätze verbrauchten Hilfs- und Zusatzstoffe im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen wiederbeschaffen ('Wiederbeschaffung') oder die Vorhaltung veranlassen.
- 4.17 KMW wird bis zum [REDACTED] des laufenden Jahres bzw. bis zum letzten vorherigen Handelstag die im Rahmen dieses Vertrages über den Einsatz und die Vergütung der zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage erforderlichen CO<sub>2</sub>-Zertifikate des Vorjahres beschaffen. Die hierbei anfallenden Kosten werden Amprion von KMW gemäß Anhang 3, Ziffer 3, in Rechnung gestellt.
- 4.18 Die beim Einsatz anfallenden Entsorgungsprodukte wie Laugen, Säuren, Abfälle, Regenerierungswasser und Sonstige werden von KMW gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 4.19 Die Vertragspartner vereinbaren, dass KMW bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sich bemüht, die erforderlichen Genehmigungen zu einem Abtransport und Weiterverkauf der Hilfs- und Zusatzstoffe zu erwirken. In dem Fall, dass diese Bemühungen keinen Erfolg haben, sorgt KMW für die fachgerechte Entsorgung der gelagerten Stoffe. Die Vertragspartner stimmen überein, dass die

Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer auch nach Ablauf des Vertrages gemäß Ziffer 11 zu erfüllen sind und dabei als Bestandteil dieses Vertrages gelten.

- 4.20 KMW verpflichtet sich, behördliche Auflagen die Anlage betreffend einzuhalten.

## 5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 5.1 Insbesondere durch rechtlich vorgeschriebene Prüfungen (Kalibrierung) sowie Probestarts und -fahrten, durch Wartung, Instandsetzung sowie Revisionen, durch unterjährige planbare Kurzstillstände, durch nicht absehbare oder außergewöhnliche Schäden, Nachrüstungen oder Erneuerungen der Anlage, durch gesetzliche oder behördliche Auflagen und Verbote, durch Verzögerungen bei der Be- oder Wiederbeschaffung der Hilfs- und Zusatzstoffe etc. kann es zu vorübergehenden Betriebseinschränkungen der Anlage kommen. In diesen Fällen ist KMW von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 entsprechend dem Umfang der Betriebseinschränkung befreit. Zur Klarstellung ist festgehalten, dass KMW verpflichtet ist, solche Betriebseinschränkungen auf das ihr zumutbare und geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 5.2 Einsätze der Anlage unterliegen dem Risiko von Startversagern, von störungsbedingten Teilverfügbarkeiten oder eines vollständigen Ausfalls und längerfristiger technischer Nichtverfügbarkeit. In diesen Fällen ist KMW bis zur Behebung der vorgenannten Störung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 befreit.
- 5.3 Der Netzzugang beim Anschlussnetzbetreiber, \_\_\_\_\_ ist durch KMW für alle am selben Standort in das Anschlussnetz einspeisenden Anlagen/Kraftwerke auch für den Fall einer gleichzeitigen Einspeisung der jeweiligen maximalen Einspeiseleistung grundsätzlich sicherzustellen. Im 110-kV-Netz können temporäre Transitbeschränkungen entstehen, die einen freien Einsatz der Anlage nicht mehr zulassen. Soweit ein Betrieb der Anlage in diesem Fall aufgrund entsprechender Vorschriften unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist, ist KMW für den Zeitraum der Betriebseinschränkung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung nach Ziffer 4.1 befreit.

- 5.4 Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ist er von diesen Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Fehler und Störungen nicht behoben sind. Höhere Gewalt meint ein unbeeinflussbares nicht abwendbares Ereignis oder einen Umstand, infolgedessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann, z.B. wegen Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Blitzschlag. Dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieser Vereinbarung innerhalb der kürzest ihm möglichen Frist zu ergreifen.
- 5.5 Bei vorhersehbaren Verfügbarkeits- oder sonstigen Einschränkungen der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 5.1 bis 5.4 wird KMW Amprion unmittelbar nach Bekanntwerden über deren Umfang und voraussichtlicher Dauer benachrichtigen und Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß Anhang 4, Ziffer 2.1 melden. Unmittelbar vor Eintritt der Nichtbeanspruchbarkeit wird seitens Amprion eine zusätzliche telefonische Information durch KMW über den voraussichtlichen Zeitraum der Nichtbeanspruchbarkeit an die in Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.4 aufgeführte Telefonnummer (Koordination Netzführung und Systemeinsatz) erwartet bzw. erbeten. Außerdem wird KMW, soweit einschlägig, nach Ziffer 3.2, 3.9 oder 3.12 weiter verfahren und auf Anforderung von Amprion eine entsprechende Dokumentation nachreichen.
- 5.6 Jegliche nicht vorhersehbare Verfügbarkeits- oder sonstige Einschränkungen der Anlage werden inklusive des voraussichtlichen Zeitraums der Leistungseinschränkung unmittelbar nach Bekanntwerden durch KMW unverzüglich per Telefon an die in Anhang 4, Anlage 1 aufgeführte Telefonnummer gemeldet (Ziffer 1.4 Koordination Netzführung und Systemeinsatz). Gleiches gilt für die anschließenden Wiederverfügbarkeiten der Anlage. Zusätzlich wird KMW die Information per E-Mail an die in Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.4, 2.3, 2.5 und 3 aufge-

fürten E-Mail Adressen senden. Des Weiteren müssen Nichtbeanspruchbarkeiten und angepasste Einsatzplanungsdaten gemäß Anhang 4, Ziffer 2.1 gemeldet werden.

## **6. Kostenerstattung und Rechnungslegung**

### Erhaltungsauslagen

- 6.1 Amprion erstattet KMW die nachgewiesenen Kosten zu den in Ziffer 2 genannten Erhaltungsmaßnahmen nach § 13b Abs. 5 Satz 11 EnWG gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV. Weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

### Betriebsbereitschaftsauslagen

#### a) (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

- 6.2 Amprion erstattet KMW die nachgewiesenen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV. Die Höhe der zu erstattenden Kosten sowie weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen.
- 6.3 Die nachgewiesenen Kosten für die ggf. erforderliche Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Ziffer 3.2 werden gemäß § 13 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG i.V.m. § 10 NetzResV durch Amprion erstattet. Die Kosten der KMW werden nach Abschluss einzelner Maßnahmen und Vorliegen sämtlicher Rechnungen bis zum 10. Werktag des Folgemonats Amprion in Rechnung gestellt. Teilabrechnungen sind möglich, sobald mindestens 70 % der erwarteten Kosten einer Maßnahme KMW in Rechnung gestellt wurden. Im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern kann von der vorgenannten Schwelle abgewichen werden.

#### b) Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

- 6.4 Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage zahlt Amprion an KMW die notwendigen Kosten gemäß § 13 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b



EnWG i.V.m. § 10 NetzResV. Die Höhe der Betriebsbereitschaftsauslagen sowie weitere Einzelheiten hinsichtlich der Erstattung dieser Kosten sind in Anhang 3 festgelegt.

- 6.5 Bis zur Klärung der Kosten zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft in Abstimmung mit der BNetzA können sich KMW und Amprion auf Abschlagszahlungen einigen. In diesem Fall erfolgt nach Vorliegen der Kostenprüfung durch die BNetzA eine Nachverrechnung, in der etwaige Über-/Unterzahlungen, beispielsweise aus den Abweichungen zwischen Abschlägen und den tatsächlich anzurechnenden Kosten, ausgeglichen werden.
- 6.6 Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden jeweils bis zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat Amprion in Rechnung gestellt oder per Gutschriftverfahren durch Amprion vergütet.

#### Erzeugungsauslagen

- 6.7 Kosten für Einsätze der Anlage gemäß Ziffer 4 werden von Amprion gemäß § 13c Abs. 3 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV und § 6 Abs. 3 Nr. 1 NetzResV erstattet. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 3 geregelt.
- 6.8 Die Ausgleichsenergiekosten, die im Bilanzkreis der KMW durch bzw. für Einsätze der Anlage anfallen, werden KMW von Amprion auf Istkostenbasis erstattet. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an Amprion weitergereicht.
- 6.9 Die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 6.7 und 6.8 werden im Gutschriftverfahren von Amprion erstattet. Anhand des aktuellen Preisblattes (Anhang 3 – Anlage Preisblatt) zahlt Amprion an KMW einen monatlichen Abschlag für einsatzabhängige Kosten. Amprion erstattet den jeweiligen Betrag nach erfolgtem Leistungsabruf der Anlage als Gutschrift bis zum 15. Werktag des Folgemonats. Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten durch Amprion. Hierfür erbringt KMW bis zum 30. April des Folgejahres die notwendigen Nachweise. Bei der Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten werden bereits erfolgte Zahlungen sowie angefallene Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse der Anlage berücksichtigt. Mit der Abschlussrechnung werden unter Beachtung der geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beträge als Gutschrift bzw.



Rechnung an KMW ausgeglichen. Nachweise, die der KMW zum Abrechnungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können nachgereicht werden. Amprion erstattet der KMW die entsprechenden Beträge nach Prüfung.

#### Opportunitätskosten

- 6.10 Amprion erstattet KMW Opportunitätskosten gemäß § 13c Abs. 3 Nr. 4 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV in Form einer angemessenen Verzinsung, wenn und soweit eine verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen auf Grund der Verpflichtung zur Netzreserve besteht. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 3 geregelt.

#### Anteiliger Werteverbrauch

- 6.11 Amprion erstattet KMW den anteiligen Werteverbrauch der technischen Anlage oder der Anlagenteile gemäß § 13c Abs. 3 Satz 3 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV, wenn und soweit die Anlage in der Netzreserve tatsächlich eingesetzt wird. Die Höhe des zu erstattenden anteiligen Werteverbrauchs sowie weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen. Amprion vergütet KMW den anfallenden anteiligen Werteverbrauch jeweils zum 15. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat per Gutschriftverfahren.

#### Allgemeine Abrechnungsmodalitäten

- 6.12 Rechnungen an Amprion sind unter den Anforderungen eines entsprechenden Nachweises i.S.d. Ziffer 6.13 an den zentralen Rechnungseingang der Amprion zu stellen:

Amprion GmbH  
|  
Robert-Schuman Straße 7  
44263 Dortmund

- 6.13 Sofern die Regelungen der Ziffern 6.1 bis 6.9 keine gesonderten Nachweispflichten vorsehen, genügt als Nachweis die Vorlage einer durch einen Dritten an KMW gestellten Rechnung bzw. der anderweitige Nachweis entsprechender Kosten. Für eigens von KMW erbrachte Leistungen genügen als Nachweis interne Verrechnungsbelege. Sofern Amprion ein berechtigtes Interesse an Nachweisen in einer anderen Form oder einem anderen Umfang hat, wird KMW



Amprion auf Nachfrage solche Nachweise (z.B. durch Wirtschaftsprüferestate) zur Verfügung stellen. Anfallende Kosten für Wirtschaftsprüferestate werden durch Amprion getragen.

- 6.14 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig. Gutschriften sind zum 15. eines Monats fällig.
- 6.15 Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG (insbesondere §§ 14, 14a UStG) auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 6.16 Die Vertragspartner sind sich einig, dass Amprion in seiner Eigenschaft als Versorger i.S.d. Stromsteuergesetz (StromStG) und Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG die von KMW erzeugte elektrische Energie unversteuert übernimmt. Hierfür stellt Amprion KMW den Versorgererlaubnisschein nach § 4 Abs. 2 StromStG zur Verfügung.

████████████████████ KMW ist in seiner – per vorliegenden Erlaubnis vom 11. August 2009 nachgewiesenen – Eigenschaft als Versorger bzw. Eigenerzeuger i.S.d. StromStG für die strom- und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Kraftwerksbetriebs selbst verantwortlich. Energie- und stromsteuerlicher Verwender für beim Kraftwerkseinsatz verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist die KMW. KMW ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Kraftwerksbetrieb eingesetzte Energieträger. Kostenerstattungen des Kraftwerksbetriebs für von KMW eingesetzte Brennstoffe und der Stromeigenbedarf stellen keine strom- und energiesteuerlichen Lieferungen von Energieträgern und Strom von KMW an Amprion dar.

## 7. Bereitstellung von Informationen

Die Vertragspartner benennen in den Anhängen 4, 5 und 6 Ansprechpartner, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt sind.

## 8. Haftung

- 8.1 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist.
- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
  - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden eine Summe von                      pro Schadensfall oder Jahr nicht übersteigt.
- 8.2 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 8.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.



## 9. Wirtschaftsklausel

- 9.1 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine wesentliche Änderung erfahren und infolge dessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartnern nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen in Abstimmung mit der BNetzA den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.
- 9.2 Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen sechs Monaten zustande, so kann jeder Vertragspartner den Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

## 10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner als ausschließlichen Gerichtsstand Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 11. Vertragsdauer und –beendigung

- 11.1 Der Vertrag tritt zum 01. Mai 2024, 00:00 Uhr, in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2031, 24:00 Uhr.
- 11.2 KMW ist gemäß § 13c Abs. 4 EnWG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV verpflichtet, die Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen.

Wird die Anlage endgültig stillgelegt, so ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die KMW im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen im Netzreservezeitraum nach § 13c Abs. 1 und 3 EnWG erhalten hat, unverzüglich nach dem Ausscheiden aus

der Netzreserve zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage nicht mehr als Netzreserve vorgehalten wird. Bei der Frage, ob es sich um ein wiederverwertbares Anlagenteil handelt, werden sich die Vertragspartner im Vorfeld abstimmen.

- 11.3 Soweit aus Maßnahmen, die nach § 13c Abs. 1 und 3 EnWG i.V.m. dem Netzreservevertrag vergütet wurden, Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu entstanden sind, sind die bilanzbuchhalterischen Restwerte und Nutzungsdauern maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Restwerte investiver Vorteile. Die Werte sonstiger investiver Vorteile sind unverzüglich – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters - zu bestimmen und zu erstatten. Für die Bestimmung der Restwerte dieser sonstigen investiven Vorteile werden die Vertragspartner die Nutzungsdauern vornehmlich nach der AfA-Tabelle richten. Sofern die AfA-Tabelle keine adäquate Vorgabe enthält, stimmen die Vertragspartner eine angemessene Nutzungsdauer ab.
- 11.4 Bei der Auslegung der Regelungen zur Rückerstattung des Restwerts investiver Vorteile sind die Inhalte des Hinweispapiers der Beschlusskammer 8 (Anhang 9) zu Grunde zu legen.

## 12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung, welche die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## 13. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag über den Einsatz und die Vergütung der zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragspartner stellen der BNetzA unverzüglich eine

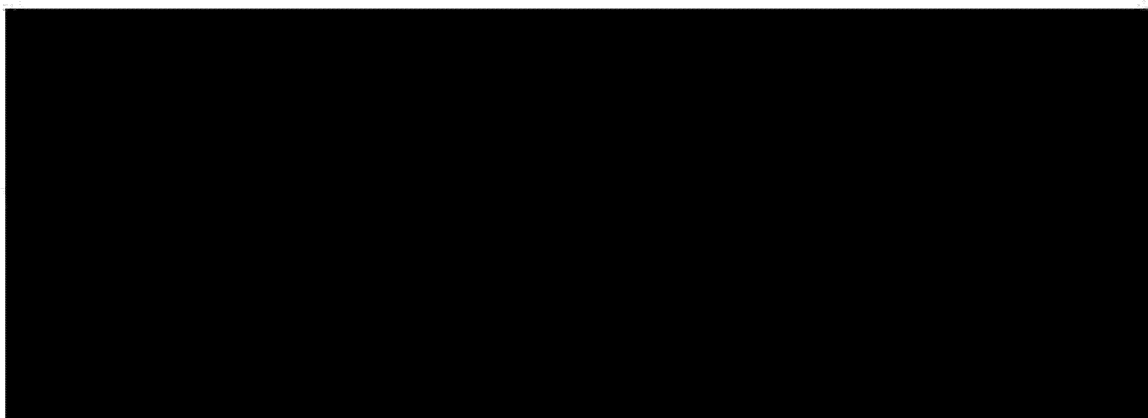
Kopie und innerhalb eines Monats eine weitere, untereinander abgestimmte Fassung des Vertrages zur Verfügung, welche um die Ihrer Ansicht nach bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von sich und Geschäftspartnern geschwärzt ist.

#### 14. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und können bei Bedarf angepasst werden. Eine Anpassung des Anhangs 3 erfolgt dabei unter Einbeziehung der BNetzA.

- Anhang 1: Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft  
Anlage 1 - Revisionsmaßnahmen 2024
- Anhang 2: Technische Randbedingungen
- Anhang 3: Festlegung der Vergütung  
Anlage 1 - Preisblatt
- Anhang 4: Einsatzanforderung  
Anlage 1 - Kontaktstellen Amprion  
Anlage 2 - Kontaktstellen KMW  
Anlage 3 - Anforderungsformular
- Anhang 5: Ansprechpartner KMW
- Anhang 6: Ansprechpartner Amprion
- Anhang 7: Formblatt Anzeige (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft
- Anhang 8: Hinweis der Beschlusskammer 8 vom 07.02.2018  
„Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft 4-Stufen-Plan“
- Anhang 9: Hinweis der Beschlusskammer 8 vom 03.04.2024  
„Hinweis zu Rückerstattung des Restwerts investiver Vorteile“

#### 15. Unterschriften



**Anhang 1: Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft****1. Ziffer 3.1 des Vertrages: Herstellung der Betriebsbereitschaft**

Die Dampfturbine von Kraftwerk 2 (nachfolgend Anlage genannt) ist mit Inkrafttreten des Vertrages zum 1. Mai 2024 betriebsbereit. Die Pflicht der KMW zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages ist umgesetzt.

**2. Ziffer 3.2 des Vertrages: (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft**

Zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage sind folgende wesentliche Schritte notwendig:

Pos.	Maßnahmen	Anmerkung
1.	Revisionsmaßnahmen 2024	*)
2.	Revisionsmaßnahmen 2025 - 2031	**)

- \*) Eine detaillierte Aufstellung der Revisionsmaßnahmen für 2024 findet sich in der Anlage 1 zu diesem Anhang. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft werden durch KMW voraussichtlich im Zeitraum des zweiten und dritten Quartals 2024 durchgeführt und wurden mit Schreiben vom 21. Februar 2024 durch Amprion frei gegeben.
- \*\*\*) Eine detaillierte Aufstellung der Revisionsmaßnahmen für die Jahre 2025 bis 2031 erfolgt analog in den jeweiligen Jahren der Revision.

Die Einzelmaßnahmen im Rahmen der durchzuführenden Revisionen während der Vertragslaufzeit haben voraussichtlich keinen investiven Vorteil, da wieder verwertbare Anlagenteile im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevante Anlage nicht vorliegen.

Inwieweit investive Vorteileile nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevante Anlage zu erstatten sind, richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des § 13c Abs. 4 EnWG.

# Anhang 1 - Anlage 1

Anzeige einer Maßnahme über die (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft vom Öl  
Planung Instandhaltungsarbeiten / Kosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach §13c für DT KW2 im Jahr 2024

Stand : 02.02.2024

Id.Nr. Maßnahme

Kosten	Anteil DT	Kosten DT KW2	Erläuterung
TE	%	TE	

*[Handwritten signature]*

**Anhang 2: Technische Randbedingungen der Anlagen Dampfturbine Kraftwerk 2**

Für die Anlagen gelten folgende, bei einer Anforderung durch Amprion zu beachtende, technische Randbedingungen (Servicelevel):

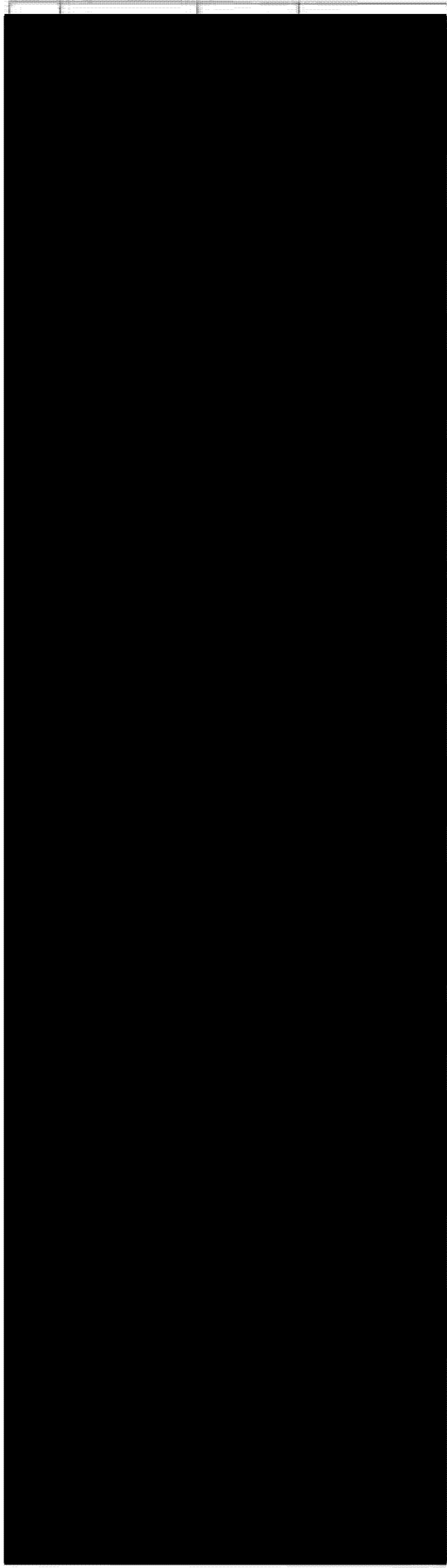
Anlage	Mindestleistung	maximaler Lastgradient im Lastfolgebetrieb	Einsetzungstage	Einsatzzeitfenster inkl. An- und Abfahrzeiten	Anforderungszeit bis zur Netzsynchro- nisation	Mindestbetriebszeit	Anforderungszeit bis zur Netztrennung
KW 2 DT	XX MW (siehe Tabelle unten)	XX MW/ min (siehe Tabelle unten)	Mo- So	00:00-24:00			

Die Netztrennung des Kraftwerk 2-DT erfolgt aus operativen Gründen ggf. - auf Mitteilung der KMW - mit bis zu 3 Stunden Zeitversatz zu einer etwaigen gleichzeitigen Netztrennung des Kraftwerks 3, sofern diese ebenfalls aus einer Redispatchanforderung der Amprion resultiert.

\* Als Feiertag gelten für Anhang 2 des Vertrags alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie Feiertage in Rheinlandpfalz

#### **Technische Daten im Erdgasbetrieb**

**KW2 (Kombibetrieb/Frischlüfterbetrieb) der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG am Standort Ingelheimer Aue in Mainz**



A handwritten signature in black ink is located in the bottom right corner of the page.



A handwritten signature or mark is located at the top right corner of the page, above the footer text.

### Anhang 3: Festlegung der Vergütung

Alle in diesem Anhang aufgeführten Kosten sind Nettoangaben (ohne UST).

#### 1. Erhaltungsauslagen gemäß Ziffer 6.1 des Vertrages

KMW hat einen Anspruch auf Erstattung von Erhaltungsauslagen für Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem Zeitpunkt der Systemrelevanzausweisung vorgenommen werden. Voraussetzung für die Erstattung von Erhaltungsauslagen ist, dass die Erhaltungsauslagen tatsächlich dazu bestimmt sind, der Vorhaltung und dem Einsatz der Dampfturbinenanlage von Kraftwerk 2 (nachfolgend Anlage genannt) in der Netzreserve zu dienen. Die Erstattung von Kosten für Erhaltungsmaßnahmen, die unabhängig von dem Erhalt der Betriebsbereitschaft der Anlage für den Netzreservebetrieb ergriffen werden, ist ausgeschlossen.

Amprion erstattet KMW die nachgewiesenen Kosten gemäß Ziffer 6.1 des Vertrages. Die erstattungsfähigen Kosten basieren auf Istkosten und werden Amprion von KMW in Rechnung gestellt.

#### 2. Betriebsbereitschaftsauslagen

##### a) Herstellungskosten gemäß Ziffer 3 a) des Vertrages

Die Anlage ist mit Inkrafttreten des Vertrages zum 1. Mai 2024 gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages betriebsbereit. Für die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 6.2 des Vertrages fallen somit keine erstattungsfähige Kosten an.

Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3.2 bis 3.9 des Vertrages, werden einzelfallbezogen und gemäß Ziffer 6.3 des Vertrages auf Istkostenbasis der Amprion in Rechnung gestellt. KMW wird unter Beachtung der Ziffer 6.12 des Vertrages Amprion die Kosten in Rechnung stellen.

##### b) Kosten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3 b) des Vertrages

Amprion erstattet die Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß Ziffer 6.6 des Vertrages als Gutschrift.

Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 3 b) des Vertrages werden gemäß Ziffer 6.4 folgende Kostenarten/Kosten festgelegt:

Pos.	Kostenart	Kosten	Zeitraum / Zeitpunkt	Vergütungsgrundlage

Das in Pos. 1 eingetragende Kostenniveau für Betriebsbereitschaftsauslagen (Leistungspreis) basiert aus der vorangegangenden Systemrelevanzausweisung und wird auf die Systemrelevanzausweisungsperiode (Genehmigung Az. 4.14.03.02/23-021) ab dem 01.05.2024 übertragen. Eine erneute Prüfung des Kostenniveaus durch die BNetzA findet im Jahr 2026 mit dem Betrachtungsjahr 2025 statt. Tarifvertragliche Anpassungen der Personalkosten sind dabei zu berücksichtigen.

Kosten, die unter anderem dem Leistungspreis zuzuordnen sind:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig
- Trinkwasser (Sanitär- und Noteinspeisung) und Sanitärabwasser
- Heizkosten
- Aufwendungen für interne Instandhaltung und extern bezogene Instandhaltungsdienstleistung soweit diese nicht in den Revisionsmaßnahmen enthalten sind
- Ersatzteile soweit vorhanden
- Technisches Verbrauchsmaterial
- Verwaltungs- und Abwicklungskosten
- Personalaufwand
- Haftpflichtversicherung

Maßgeblich sind die anerkannten Kosten des Erhebungsbogens (EHB) der BNetzA.

Dieser Anhang 3 wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern ergänzt und ausgetauscht, wenn das Kostenniveau durch die BNetzA neu festgelegt wurde.

### 3. Erzeugungsauslagen

Erzeugungsauslagen gemäß Ziffer 6.7 und 6.8 des Vertrages für Einsätze, für den Probebetrieb, Mess-, Kalibrierungs- und Ausbildungsfahrten der Anlagen und weitere einsatzabhängige Kosten sowie Abgaben werden durch Amprion an KMW über monatliche Sammelabschlagszahlungen (auf Basis von durch KMW gemeldeten Abschlagswerten) mit kalenderjährlicher Abschlussrechnung (auf Basis von durch KMW belegten Ist-Kosten) im Gutschriftverfahren erstattet. Etwaige der Amprion zustehende Erlöse werden durch KMW nach Erhalt im Rahmen der nächstmöglichen monatlichen Rechnungsstellung weitergereicht.

Zur abschlägigen Abrechnung der einsatzabhängigen Kosten stellt KMW Amprion für den Folgemonat fünf Werktage vor Beginn des Folgemonats ein Preisblatt zur Verfügung. Das Preisblatt (Anlage "Preisblatt") wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Bis zum 5. Werktag des auf einen Abruf folgenden Kalendermonats kann KMW Amprion ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen. Das Preisblatt beinhaltet eine Abschätzung aller einsatzabhängigen Kosten und ist zu senden an:

hsl@amprion.net und congestion-management-settlement@amprion.net.

Die im Preisblatt übermittelten Abschlagswerte sind auf Anforderung durch Amprion von KMW aufzuschlüsseln. KMW bestätigt mit Schreiben vom 21.04.2021, dass etwaige im Rahmen der Erzeugungsauslagen zu vergütende Kosten nicht bereits Vergütungsbestandteil der Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß Ziffer 2b) sind.

Die Abschlagswerte, die zur Berechnung der monatlichen Abschläge dienen, beinhalten die folgenden Kosten:

- Erdgas  
Der Erdgasverbrauch des KMW-Standorts wird über die offiziellen Messstellen des Netzbetreibers erfasst. Der Gasverbrauch der Anlage wird durch KMW-eigene Messungen ermittelt.

Im Rahmen der Netznutzungsabwicklung für die Anlage wird KMW die Buchung der Gaskapazität in Höhe von 610 MWh/h beim vorgelagerten Netzbetreiber im Vorfeld mit Amprion abstimmen.

Die Erdgasbeschaffung erfolgt durch KMW. Alle mit der Gaslieferung für die Anlage anfallenden Kosten (Gaslieferung, Netznutzung, Steuern, Abgaben, Gas-Bilanzkreisgebühren, etc.) werden durch KMW in Rechnung gestellt.

- Anfahrkosten der Anlage
- Emissionsrechte CO<sub>2</sub>-Zertifikate
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die für den Einsatz der Anlage notwendig sind.
- Kühlwasser
- Kosten für Ausgleichsenergie

Die erzeugten Strommengen werden durch KMW an Amprion übergeben. Alle mit dieser Stromlieferung anfallenden Kosten (Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, Ausgleichsenergie, etc.) werden durch KMW in Rechnung gestellt. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an Amprion weitergereicht.

- Kosten für die Vorwärmung der Anlage

Kosten die aufgrund von Maßnahmen gemäß Ziffer 4.8 (Warmphase) des Vertrages KMW entstehen. Die Kosten für die Vorwärmung des Kessels fallen nur an, wenn Amprion KMW zur Vorwärmung des Kessels beauftragt hat.

#### 4. Opportunitätskosten

Amprion erstattet KMW auf Grund der Verpflichtung zur Netzreserve anfallende Opportunitätskosten. KMW wird Amprion hierzu einen geeigneten Nachweis zur Verfügung stellen, der die Kosten für die verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen belegt.

Zu berücksichtigen ist dabei das „Hinweispapier der Beschlusskammer 8 bezüglich dem Umgang mit den Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG“ nebst der Anlage 1 „Ermittlung der Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG in ihrer aktuellsten Fassung.“

#### 5. Anteiliger Werteverbrauch gemäß Ziffer 6.11 des Vertrages

KMW und Amprion sind sich einig, dass ein anteiliger Werteverbrauch gemäß § 13c Abs.1 Satz 1 Nr. 3 EnWG aufgrund des Alters der Anlage nicht besteht.

#### 6. Strom Eigenbedarf

Amprion erstattet KMW den für die Anlage zuzuordneten Strom-Eigenbedarf (Gebäude, sonstige Einrichtungen, Einsatz der Anlage inkl. Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren). Die Kosten für den Strom-Eigenbedarf werden durch KMW an Amprion in Rechnung gestellt.



---

## Anhang 4: Einsatzanforderung

### 1 Allgemeine Anforderungen

Die Einsatzanforderung der Anlage erfolgt durch Amprion unter Beachtung von Ziffer 2 dieses Anhangs.

KMW ist verpflichtet, die Anlagen 24 Stunden an 7 Tagen der Woche verfügbar zu halten, ausgenommen für Fälle, die in Ziffer 5 des Vertrages geregelt werden.

Amprion ist berechtigt, der KMW Einsatzanforderungen nach Maßgabe von Ziffer 4.1 des Vertrages zu erteilen. Die Einsatzanforderung umfasst insbesondere die Anfahrt der Anlage zur Einspeisung und Erhöhung der Einspeisung bis zur jeweils maximalen, technisch möglichen Einspeisung unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen gemäß Anhang 2 des Vertrages.

Liegt eine Einsatzanforderung der Amprion außerhalb der vereinbarten technischen Randbedingungen, weist KMW Amprion darauf hin. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

Eine Einsatzanforderung kann von Amprion mit angemessener Vorlaufzeit (aktuelle Viertelstunde plus 30 Minuten) angepasst werden. In diesem Fall erteilt Amprion eine neue Einsatzanforderung und sendet einen aktualisierten Einsatzfahrplan. Die Einsatzanforderung und der aktualisierte Einsatzfahrplan sind verbindlich.

Ungeplante Nichtverfügbarkeiten oder aus sonstigen technischen oder rechtlichen Gründen erforderliche Leistungsänderungen oder Abfahrten wird KMW schnellstmöglich gemäß Ziffer 5.6 des Vertrages an Amprion melden und wenn notwendig eine erforderliche Anpassung oder Beendigung der Einspeisung mitteilen. Eine ungeplante Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne ist beispielsweise der Ausfall oder Teilausfall einer Anlage oder eine Leistungseinschränkung gemäß Ziffer 5 des Vertrages. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

### 2 Mitteilungs- und Informationspflichten

KMW und Amprion tauschen nachfolgende Informationen aus. Bei Änderungen werden diese schnellstmöglich dem anderen Vertragspartner mitgeteilt.

KMW ist verpflichtet, eine ständig erreichbare Ansprechstelle für den Abruf vorzuhalten.



---

Die Kontaktdaten von Amprion bzw. KMW sind diesem Anhang als Anlage 1 bzw. 2 beige-fügt.

## 2.1 Stammdaten, Einsatzfahrpläne und Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlage

Die Stammdaten, Einsatzplanungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlage werden Amprion gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 20.12.2018 (AktENZEI-CHEN BK6-18-122) sowie gemäß der Umsetzung der guideline on system operation (SO GL, Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017) Artikel 40 Absatz 7, zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) SO GL-Implementierungsvorschriften auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Die Meldungen sind für die Dampfturbine von Kraftwerk 2 getrennt von der Gasturbine des Kraftwerk 2 und/oder anderen Kraftwerken der KMW vorzunehmen.

## 2.2 Anforderung der Wirkleistungsscheiben

Seit der Produktivnahme des Einsatzanforderungsprozesses „Harmonisierter Aktivierungsprozess“ (HAP, vgl. <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsf%C3%BChrung/Redispatch/Harmonisierter-Aktivierungsprozess>) erfolgt die Anforderung der Wirkleistungsscheiben nach dem HAP.

Die telefonische Einsatzanforderung nach folgendem Vorgehen gilt als Rückfalloption:

Vor der Einsatzanforderung erfolgt eine telefonische Abstimmung zwischen Amprion und KMW. Die Einsatzanforderung durch die Hauptschaltleitung oder durch die Betriebsplanung (OPL) der Amprion erfolgt telefonisch bindend und wird im Nachgang an das Energiedispatching der KMW elektronisch per E-Mail gemäß Anforderungsformular (Anlage 3) bestätigt.

Aus dem Fahrplan mit Leistungswerten im Viertelstundenraster gehen Beginn, Ende und der zeitliche Verlauf der Wirkleistungsanpassung hervor.

## 2.3 Anforderung von Blindleistung

Eine Blindleistungseinspeisung im Rahmen des technisch Möglichen der Anlage kann durch die Hauptschaltleitung (HSL) der Amprion direkt bei der Kraftwerkswarte der KMW angefordert werden. Amprion stimmt sich bei diesbezüglichen Einsätzen der in 110-kV einspeisenden Anlage mit dem örtlichen Netzbetreiber ab.

---

## 2.4 Dokumentation

Die zur Vertragserfüllung im Rahmen des Informationsaustausches zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren und anzuwendenden Datenblätter bzw. Formulare werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

## 2.5 Onlinedatenaustausch

Die Wirk- sowie die Blindleistungseinspeisung und die Schalterstellung des Generatorleistungsschalters werden in Echtzeit gemäß der Umsetzung der guideline on system operation (SO GL, Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017) Artikel 40 Absatz 7, zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) SO GL-Implementierungsvorschriften auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

## 2.6 Anlagen

Anlage 1: Kontaktstellen Amprion

Anlage 2: Kontaktstellen KMW

Anlage 3: Anforderungsformular

## Anlage 1 Kontaktdaten Amprion

### 1. Einsatzplanung, Netzführung und Systemsteuerung, Hauptschaltleitung

#### 1.1 Leiter Netzführung und Systemsteuerung (S-F)

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Mobiltelefon: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

#### 1.2 Leiter Hauptschaltleitung Brauweiler (S-FH)

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Mobiltelefon: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

#### 1.3 HSL Netzführung

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) [REDACTED]  
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) [REDACTED]  
Telefon (geheim) [REDACTED]  
Mobiltelefon [REDACTED]  
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]  
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

#### 1.4 HSL Koordination Netzführung und Systemeinsatz

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) [REDACTED]  
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) [REDACTED]  
Telefon(geheim) [REDACTED]  
Mobiltelefon [REDACTED]  
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]  
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

#### 1.5 HSL Systemeinsatz

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) [REDACTED]  
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) [REDACTED]  
Telefon(geheim) [REDACTED]  
Mobiltelefon [REDACTED]  
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]  
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

## 2. Energiemarkt und Systembilanz

### 2.1 Leiter Energiemarkt und Systembilanz (S-E)

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Mobiltelefon: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

### 2.2 Leiter Front-Office Energiemarkt (S-EF)

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Mobiltelefon: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

### 2.3 Front-Office Energiemarkt

#### Fahrplanmanagement

Telefon: [REDACTED]  
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]  
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net  
[REDACTED]@amprion.net

### 2.4 Leiter Engpassmanagement und Systemdienstleistungen (S-EE)

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Mobiltelefon: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

### 2.5 Abrechnung der Erzeugungsauslagen:

Email: [REDACTED]@amprion.net

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

## 3. Betriebsplanung (Operational Planning)

### Betriebsplanung (Operational Planning) (S-FB)

#### OPL Engpassplatz

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]  
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

#### OPL Kapazitätsplatz

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]  
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@amprion.net

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimanschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

#### 4. Abrechnung der Betriebsbereitschaft und allgemeine Vertragsfragen

Telefon:

Telefax:

Mobiltelefon:

Email:

[REDACTED]

[REDACTED]@amprion.net

**Kommunikationsverbindungen**

				externe Telefonverbindungen	Email-Adressen
Leiter			Telefon Telefax Mobiltelefon		
Leitfunktion	Schichtleiter		Telefon (Direktleitung) Telefon (Wahlleistung 1. Durchwahl) Telefon (Wahlleistung 2. Durchwahl) Telefon (geheim) Mobiltelefon Satellitentelefon (Internat.) Satellitentelefon (Inland) Telefax		
Stellfunktion	Expertenmanagement		Telefon (Direktleitung) Telefon (Wahlleistung 1. Durchwahl) Telefon (Wahlleistung 2. Durchwahl) Telefon (geheim) Mobiltelefon Satellitentelefon (Internat.) Satellitentelefon (Inland) Telefax		

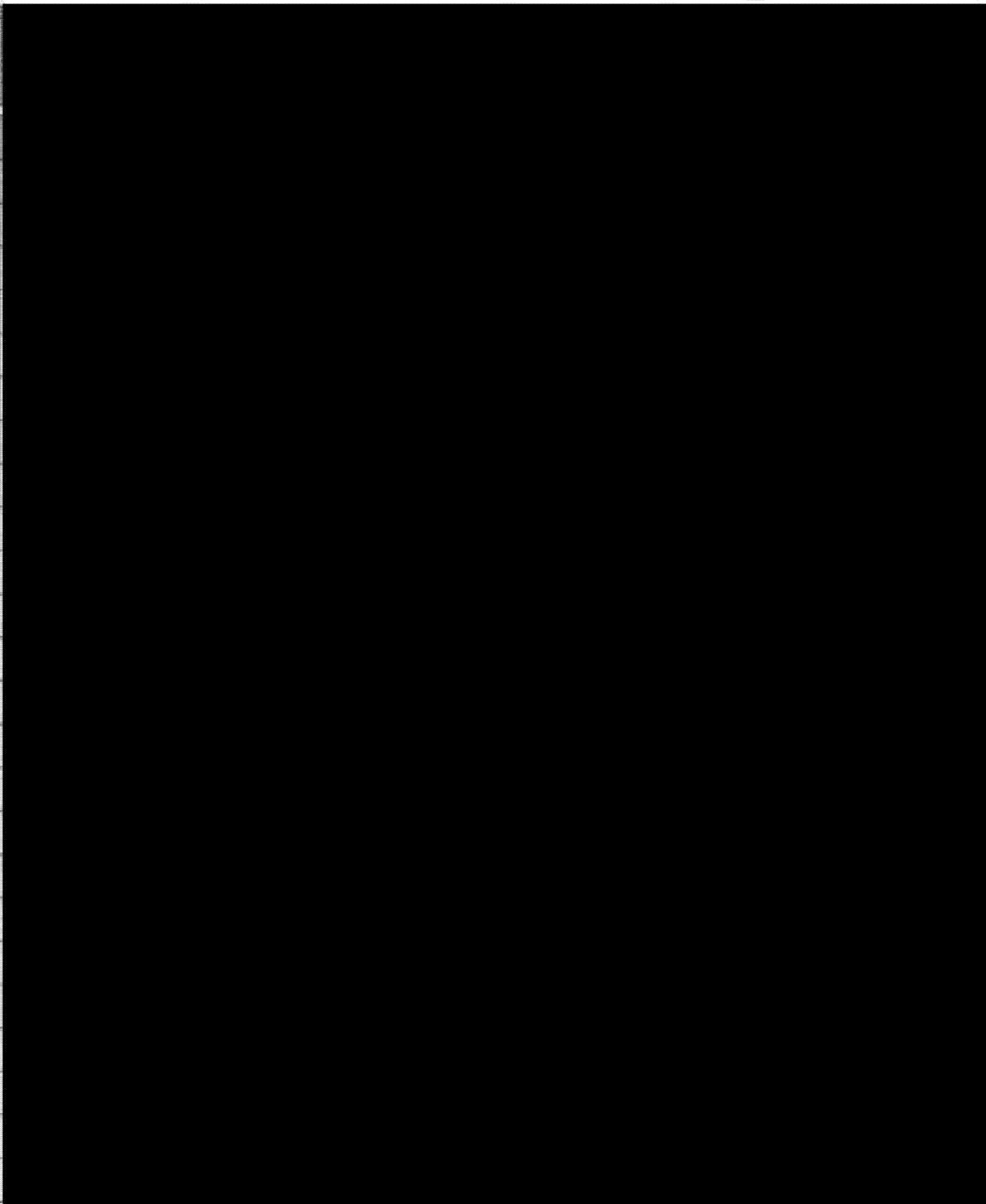
Die Kommunikationsverbindungen für den Krisenfall werden im Einzelnen mitgeteilt.  
 Die individuellen Anwahlnummern der Dienstleistungen sowie die Rufnummern der Geheimanschlüsse, der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

*[Handwritten mark]*

<b>Redispatch 20xx</b>														
Voll		Anpreis												
An		Spalte												
Referenz		BilMo 20xx												
Version		↑												
BO Nr.	Version	Debit	Anfang	Ende	Leistungsproduktion am MW				Kraftwerk-Einsatz					
	Uhrzeit		Uhrzeit	MW-Code				Leistungsabführung am MW						
	14-55d		14-55d	14-55d	Kraftwerk / Block	MW-Code	Leistung	Ausfuhr	Vertragsstatus	Kraftwerk / Block	MW-Code	Leistung	Ausfuhr	Vertragsstatus



Year	1990	1991
1990	1990	1991
1991	1991	1992
1992	1992	1993
1993	1993	1994
1994	1994	1995
1995	1995	1996
1996	1996	1997
1997	1997	1998
1998	1998	1999
1999	1999	2000
2000	2000	2001
2001	2001	2002
2002	2002	2003
2003	2003	2004
2004	2004	2005
2005	2005	2006
2006	2006	2007
2007	2007	2008
2008	2008	2009
2009	2009	2010
2010	2010	2011
2011	2011	2012
2012	2012	2013
2013	2013	2014
2014	2014	2015
2015	2015	2016
2016	2016	2017
2017	2017	2018
2018	2018	2019
2019	2019	2020
2020	2020	2021
2021	2021	2022
2022	2022	2023
2023	2023	2024
2024	2024	2025
2025	2025	2026
2026	2026	2027
2027	2027	2028
2028	2028	2029
2029	2029	2030
2030	2030	2031
2031	2031	2032
2032	2032	2033
2033	2033	2034
2034	2034	2035
2035	2035	2036
2036	2036	2037
2037	2037	2038
2038	2038	2039
2039	2039	2040
2040	2040	2041
2041	2041	2042
2042	2042	2043
2043	2043	2044
2044	2044	2045
2045	2045	2046
2046	2046	2047
2047	2047	2048
2048	2048	2049
2049	2049	2050
2050	2050	2051
2051	2051	2052
2052	2052	2053
2053	2053	2054
2054	2054	2055
2055	2055	2056
2056	2056	2057
2057	2057	2058
2058	2058	2059
2059	2059	2060
2060	2060	2061
2061	2061	2062
2062	2062	2063
2063	2063	2064
2064	2064	2065
2065	2065	2066
2066	2066	2067
2067	2067	2068
2068	2068	2069
2069	2069	2070
2070	2070	2071
2071	2071	2072
2072	2072	2073
2073	2073	2074
2074	2074	2075
2075	2075	2076
2076	2076	2077
2077	2077	2078
2078	2078	2079
2079	2079	2080
2080	2080	2081
2081	2081	2082
2082	2082	2083
2083	2083	2084
2084	2084	2085
2085	2085	2086
2086	2086	2087
2087	2087	2088
2088	2088	2089
2089	2089	2090
2090	2090	2091
2091	2091	2092
2092	2092	2093
2093	2093	2094
2094	2094	2095
2095	2095	2096
2096	2096	2097
2097	2097	2098
2098	2098	2099
2099	2099	2100



94.

**Anhang 5: Ansprechpartner KMW**

Firma: Kraftwerke Mainz-Wiesbaden Aktiengesellschaft  
Ansprechpartner:   
Abteilung:   
Telefon:   
Mobil:   
E-Mail: @kwmw-ag.de



## Anzeige einer Maßnahme zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG

Anzeige vom \_\_\_\_\_

### Netzreservekraftwerk

Name	
Block	
BNetzA Kraftwerksnr.	
Ereignis	

### Ereignisdetails

--

Zusatzinformationen liegen bei

### Maßnahme

<input type="checkbox"/>	Revision
<input type="checkbox"/>	Immissionsschutzrechtliche Prüfung
<input type="checkbox"/>	Reparatur außergewöhnlicher Schäden
<input type="checkbox"/>	Bildung eines erforderlichen Vorrates an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
<input type="checkbox"/>	Ersatzbeschaffung
<input type="checkbox"/>	Sonstige:

Zeitraum der geplanten Maßnahme

--

**Anhang 6: Ansprechpartner Amprion**

Firma: Amprion GmbH

Ansprechpartner:

Abteilung:

Mobil:

E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]@amprion.net





### Beschlusskammer 8

#### Hinweis für Übertragungsnetzbetreiber bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz von Energieerzeugungsanlagen erfolgt gemäß § 13d Abs. 3 S. 1 EnWG auf Grundlage von Verträgen, die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung (NetzResV) zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzuschließen sind (siehe auch §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 NetzResV). In diesen Verträgen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV insbesondere der Umfang der Kostenerstattung für die Nutzung der Anlage im Rahmen der Netzreserve festzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung von Netzreserveverträgen beabsichtigt die Bundesnetzagentur sich bei der Prüfung der Nachweisführung hinsichtlich der Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft, auf Grund der teilweise komplexen technischen und zeitlich drängenden Fragestellungen, entsprechend den nachfolgenden Hinweisen zu verhalten:

#### **Betriebsbereitschaftsauslagen**

Bei den Betriebsbereitschaftsauslagen handelt es sich um die für die Herstellung und die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendigen Auslagen. Zu diesen zählen zum einen die einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft (Herstellungskosten) und zum anderen die Kosten für die fortlaufende Bereithaltung der Anlagen in der Netzreserve (Leistungsvorhaltekosten, abzugelten über einen Leistungspreis). Dies wird auch in der Begründung zur Reservekraftwerksverordnung deutlich.

## Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft

Zu den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a (bei einer angezeigten endgültigen Stilllegung i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2<sup>1</sup>) EnWG zählen alle Kosten, die einmalig ab dem Zeitpunkt der Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB<sup>2</sup> anfallen und dazu dienen, die Anlage in einen Zustand der Betriebsbereitschaft zu versetzen. Dazu zählen beispielsweise die Kosten erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Prüfungen sowie die Kosten der Reparatur **außergewöhnlicher** Schäden (§ 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a Hs. 2 EnWG). Herstellungskosten im Sinne der Norm sind auch die Kosten, welche für notwendige Revisionen und zur Bildung eines erforderlichen Vorrates an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen anfallen.

Der Anlagenbetreiber kann nur die Erstattung solcher Kosten verlangen, die ihm **gerade aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve** entstehen (§ 13c Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG und §§ 6 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV). Auf Grund dieses Umstandes ist er gehalten, eine kostenoptimierte Beschaffung der erforderlichen Leistungen durchzuführen. Nur effiziente Beschaffungskosten können durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der ÜNB als verfahrensregulierte, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m § 11 Abs. 2 S. 4 und § 32 Abs.1 Nr. 4 ARegV anerkannt werden.

Dementsprechend obliegt es dem Anlagenbetreiber, etwaig anfallende Instandhaltungsmaßnahmen, soweit wie möglich und zumutbar, mit dem in den Leistungsvorhaltekosten berücksichtigten Personal zu bewerkstelligen.

Wann eine Maßnahme mittels Dritter und dementsprechend die Kosten für die Fremdbeauftragung vom ÜNB zu erstatten sind, hängt von den Umständen der im Einzelfall vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Maßnahme ab. Sofern Maßnahmen bisher mit eigenem Personal durchgeführt worden sind und es sich um typische Arbeiten des Anlagenteilaustauschs oder der Verschleißbehebung handelt, wird regelmäßig keine Drittbeauftragung erforderlich sein. Hingegen werden Revisionen regelmäßig vom Hersteller durchzuführen sein, sodass die entsprechenden Kosten auch separat zu erstatten und sodann auch refinanzierbar sind.

<sup>1</sup> Dies gilt auch im Weiteren, ohne das es erneut aufgezeigt wird.

<sup>2</sup> § 13c Abs. 1 S. 2 (bei einer angezeigten endgültigen Stilllegung i.V.m § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 2) EnWG.

Diese aus dem Grundsatz der Auslagenerstattung (§§ 6 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV) folgende Kostenminimierungsobliegenheit des Anlagenbetreibers hat auch Konsequenzen für etwaige Ersatzbeschaffungen des Anlagenbetreibers. Ersatzanlagenteile sind stets effizient und soweit wie möglich nicht mit Neuwerten wiederzubeschaffen. Angesichts der schwierigen Abgrenzungs- und Bewertungsfragen für den ÜNB ist der Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach folgendem Prüfungsrastrer zu erbringen (sog. 4-Stufen-Modell):

**Stufe 1:** Erforderliche Maßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind bis zu einem Betrag von je 10.000 € mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten (Bagatellgrenze).

**Stufe 2:** Bei Maßnahmen ab einer Höhe von mehr als 10.000 €, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. aufgrund Immissionsschutzrechts) ergibt, muss der Anlagenbetreiber dem ÜNB lediglich die Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund der Herstellervorgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Rechtsquellen (z.B. Bescheid der Immissionsschutzbehörde) nachgewiesen haben.

**Stufe 3:** Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und die mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 10.000 € und bis zu 100.000 € verbunden ist, holt der Anlagenbetreiber vom ÜNB die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall muss der ÜNB die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen und diese Prüfung in geeigneter Weise dokumentieren.

**Stufe 4:** Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und deren voraussichtliche Kosten über 100.000€ liegen, holt der Anlagenbetreiber vom ÜNB die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall kann der ÜNB die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen oder durch einen Sachverständigen beurteilen lassen. Sofern der ÜNB sich dazu entscheidet, die Notwendigkeit der Maßnahme selbst zu beurteilen, ergibt sich eine im Vergleich zur Stufe 3 erhöhte Darlegungs- und Nachweispflicht; dabei hat er die Maßnahme so eingehend zu beschreiben und zu beurteilen, dass ein sachverständiger Dritter in die Lage versetzt wird die Notwendigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Die Sachverständigenkosten werden für den ÜNB zu über die Festlegung wälzbaren Netzreservekosten.

**Für alle Stufen gilt:**

Die vorgenannten Schwellenwerte dürfen nicht künstlich durch Stückelungen herbeigeführt werden. Eine solche Stückelung führt dazu, dass die entsprechenden Teilbeträge zusammengerechnet und die Schwellenwerte ggf. überschritten werden, sodass die jeweils vermeintlich einschlägige Darlegungs- und Nachweiserleichterung nicht zum Tragen kommt. Damit die Einhaltung dieses Umgehungsverbots überprüft werden kann, sind der Beschlusskammer auf Anforderung sämtliche Rechnungen vom ÜNB bzw. vom Anlagenbetreiber vorzulegen. Andererseits können Gesamthaft vorgeschlagene Maßnahmen, jedenfalls solche, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten ergibt, gesondert bewertet werden. Die vom ÜNB bzw. vom Anlagenbetreiber angeforderten Unterlagen, Rechnungen und sonstige Einzelnachweise sind jeweils bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t mit dem Ist-Kosten-Abgleich der Beschlusskammer vorzulegen.

Die Einholung einer bloßen Zusage des Anlagenbetreibers, wonach er den Restwert der investiven Vorteile der entsprechenden Maßnahme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach dem Ende der Systemrelevanz zurückerstatten wird, vermag die vorgenannten abgestuften Mindestdarlegungs- und Nachweisobliegenheiten nicht zu ersetzen. Ein solches Vorgehen würde eine gänzlich ungeprüfte Vorauszahlung bedeuten, die im bloßen Vertrauen auf eine spätere Rückzahlung überschüssiger Beträge erfolgen würde. Aus regulatorischer Sicht wäre dies mit einer nicht hinnehmbaren Verlagerung des Prozess- und Insolvenzrisikos zu Lasten des Netznutzers verbunden. Im Übrigen ist der Anlagenbetreiber ohnehin gesetzlich zur Erstattung des Restwerts der investiven Vorteile verpflichtet.

Das Stufenmodell muss in allen Netzreserveverträgen verankert werden, soweit es das Verhältnis des Anlagenbetreibers zum ÜNB betrifft. Der Netzreservevertrag muss demnach mindestens Regelungen zur Stufe 1 enthalten und dem ÜNB gestatten, die notwendigen Informationen zur Nachweisführung in der 4. Stufe einem sachverständigen Dritten, unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit, zur Bewertung zu überlassen.

[Stand 7. Februar 2016]



## Beschlusskammer 8

### Hinweis zur Rückerstattung des Restwerts investiver Vorteile (§ 13c Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 EnWG)

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz von Energieerzeugungsanlagen erfolgt gemäß § 13d Abs. 3 Satz 1 EnWG auf Grundlage von Verträgen, die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung (NetzResV) zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzuschließen sind (siehe auch §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 NetzResV). In diesen Verträgen ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 NetzResV insbesondere der Umfang der Kostenerstattung für die Nutzung der Anlage in der Netzreserve festzulegen.

Bestandteil der Vergütungsregelungen sind auch etwaige durch den Anlagenbetreiber am Ende der Vorhaltung in der Netzreserve gegenüber dem ÜNB zu erstattende investive Vorteile. Ein Anlagenbetreiber soll kostenseitig nicht besser und nicht schlechter stehen, als er im Fall einer endgültigen Stilllegung oder im Fall einer Marktrückkehr nach vorläufiger Stilllegung ohne zeitweiligen Betrieb seiner Anlage in der Netzreserve gestanden hätte. Ziel des Gesetzgebers ist es, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, die praktische Anwendung und Auslegung der Regelungen zur Rückerstattung des Restwerts investiver Vorteile auszugestalten. Die Abstimmung der Netzreserveverträge wird dadurch vereinfacht. Aus Sicht der Beschlusskammer sollen die Hinweise bzw. die Inhalte des Hinweisepapiers in die Netzreserveverträge überführt werden.

#### **I. Allgemeines**

Eine gesetzliche Definition des zu berücksichtigenden investiven Vorteils gibt es nicht. Ein investiver Vorteil kann jeder Vermögenswert sein, den der Anlagenbetreiber durch Erhal-

tungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen in der Netzreserve erhalten hat, der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einem wiederverwertbaren Anlagenteil zugeordnet werden kann, zu einer Verbesserung geführt hat und der damit zu einer potenziellen Erhöhung des Wiederverkaufswerts eines wiederverwertbaren Anlagenteils führen kann.

Eine Prüfung über die Rückerstattung des Restwerts investiver Vorteile setzt voraus, dass eine vorläufig stillgelegte Anlage wieder zurück an den Markt kehrt (§ 13c Abs. 2 Satz 3 EnWG) oder endgültig stillgelegt wird (§ 13c Abs. 4 Satz 3 EnWG).

Der Gesetzgeber hat die Rückerstattung des Restwerts des investiven Vorteils eingeführt, um zum einen bei einer Marktrückkehr einer Anlage sicherzustellen, „dass der Anlagenbetreiber bei einer Rückkehr an die Strommärkte keine Vorteile erhält, die weit überwiegend investiver Natur sind und ihn gegenüber anderen Marktteilnehmern privilegieren würde.“ (BT-Drucks. 18/7317 S.92).

Zum anderen sieht er diese Rückerstattungspflicht bei einer endgültigen Stilllegung einer Anlage, wobei sich diese auf die wiederverwertbaren Anlagenteile bezieht. „Wiederverwertbar sind alle technischen Anlagenteile, die nach der endgültigen Stilllegung der Anlage ausgebaut und in einer anderen Energieerzeugungsanlage verwendet werden können.“ (BT-Drucks. 18/7317 S.93)

Während der Vorhaltung in der Netzreserve kann somit ein investiver Vorteil beim Anlagenbetreiber z.B. durch die Inanspruchnahme von einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage entstehen. Damit zusammenhängend geht die Verbesserung des Nutzungszustands und somit eine Erhöhung des Vermögenswertes einher.

## **II. Welcher Zeitpunkt ist für die Erstattung des Restwerts investiver Vorteile maßgeblich?**

Wird die Anlage nach dem Ende des Stilllegungsverbots endgültig stillgelegt (oder kehrt bei einer vorläufigen Stilllegung in den Markt zurück), so ist der Restwert investiver Vorteile, die der Anlagenbetreiber im Rahmen der Erhaltungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten hat, an den ÜNB zu erstatten.



Gemäß § 13c Abs. 4 Satz 3 EnWG ist im Fall der **endgültigen Stilllegung** für die Bestimmung des verbliebenen investiven Vorteils der Restwert zu dem Zeitpunkt maßgeblich, ab dem die Anlage nicht mehr in der Netzreserve vorgehalten wird.

Nach § 13c Abs. 2 Satz 3 EnWG gilt im Fall der **vorläufigen Stilllegung** für die Bestimmung der verbliebenen investiven Vorteile der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird. Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen marktgetriebenen Einspeisung von Wirk- oder Blindleistung an. Ein Einsatz liegt vielmehr vor, soweit eine Systemrelevanz-Periode ausläuft, ohne dass der Anlagenbetreiber für den daran anknüpfenden Zeitraum erneut die Stilllegung der Anlage angezeigt hat und mithin wieder an den Märkten agieren kann.

### III. Wie wird ein etwaiger zu erstattender Restwert der investiven Vorteile ermittelt?

Nachfolgend wird das Vorgehen zur Bestimmung des zu erstattenden investiven Vorteils genauer beschrieben.

- **1. Schritt: Prüfung, ob eine Investition vorliegt**

Bei *vorläufigen und endgültigen Stilllegungen* ist zunächst festzustellen, ob die Maßnahme überhaupt eine Investition darstellt.

- **2. Schritt: Prüfung der Weiterverwertbarkeit bei endgültigen Stilllegungen**

Bei *endgültigen Stilllegungen* muss neben der Bewertung, ob die Maßnahme eine Investition darstellt, geprüft werden, ob eine Wieder-/ Weiterverwertbarkeit vorhanden ist. Dies ist anhand folgender Stufen vorzunehmen:

- **1. Stufe: Veräußerung am Markt oder im Konzernverbund**

Der Anlagenbetreiber versucht eigenständig oder mittels eines unabhängigen Vermarkters, die entsprechenden Anlagenteile, bei denen eine Investition vorgenommen wurde, am Markt zu veräußern. Die Vermarktung ist durch Beibringung tauglicher Unterlagen (Kaufvertragsurkunde, Bestellschein, Rechnung etc.) nachzuweisen. Kann die Vermarktung nicht erfolgen, ist der Versuch nachzuweisen. Alternativ zur Vermarktung kann eine direkte Veräußerung zum AfA-Restwert im Konzernverbund erfolgen.

- **2. Stufe:** *Sofern eine Veräußerung am Markt oder im Konzernverbund nicht möglich ist, kann eine Veräußerung im Konzernverbund unter dem AfA-Restwert erfolgen*

Der Anlagenbetreiber hat bei nachgewiesener, nicht erfolgreicher Veräußerung im Rahmen der Stufe 1 die Möglichkeit der konzerninternen Vermarktung unter dem AfA-Restwert. Der Veräußerungspreis muss jedoch höher sein als der Schrottwert.

- **3. Stufe:** *Sofern eine Veräußerung im Konzern unter dem AfA-Restwert nicht möglich ist, hat eine Erstattung des Schrottwerts zu erfolgen*

Zur Ermittlung der Erlöse, die im Zusammenhang mit der Materialverwertung erzielt werden können, kann ein unabhängiger Vermarkter eingesetzt werden. Die Vermarktung im Rahmen der Verwertung ist durch Beibringung tauglicher Unterlagen nachzuweisen. Sofern keine Verwertung vom Anlagenbetreiber gewünscht ist, erfolgt trotzdem eine Erstattung des ermittelten Schrottwerts, der zu belegen ist. In diesem Fall dürfen die Anlagenteile nicht weiterverwendet werden.

- **3. Schritt: Berechnung der Höhe des zu erstattenden investiven Vorteils**

Hierzu sind die untenstehenden Kategorien zu berücksichtigen:

**Kategorie 1:** Investitionen < 10.000 Euro werden aus Vereinfachungsgründen nicht als investiver Vorteil aufgeführt und berechnet. Der vorgenannte Schwellenwert darf nicht künstlich durch Stückelungen herbeigeführt werden.

**Kategorie 2:** Investitionen bei Gütern und Software (z.B. Leittechnik) > 10.000 Euro werden grundsätzlich als investiver Vorteil gesehen. Die Werte investiver Vorteile sind unverzüglich nach Beendigung der Bindung in der Netzreserve zu bestimmen und zu erstatten. Die Einbaukosten werden dabei dem Wert der Investition hinzuge-rechnet.

Erfolgt eine Veräußerung am Markt, entspricht die Höhe der zu erstattenden investiven Vorteile dem höchstmöglich erzielbaren Wert am Markt.

Als Grundlage soll die Restwertermittlung der zu erstattenden investiven Vorteile grundsätzlich auf Basis der Nutzungsdauern gemäß der Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für



den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung in der geltenden Fassung erfolgen.

**Verwendung der Nutzungsdauern aus der AfA-Tabelle zur Ermittlung der Restwerte in der Bilanzbuchhaltung des Anlagenbetreibers**

Sofern die AfA-Tabelle des BMF bei der Berechnung der Restwerte zu Grunde gelegt wurde, wird der Restwert eines investiven Vorteils wie folgt berechnet:

$\text{Restwert eines investiven Vorteils} = \text{Rechnungswert} - \text{Rechnungswert} \times \frac{\text{Nutzungsdauer}}{\text{Nutzungsdauer gem. AfA-Tabelle}}$
---

Von diesem Grundsatz kann im Ausnahmefall nach Abstimmung mit der BNetzA wie folgt abgewichen werden.

o **Alternative 1: Abstimmung einer angemessenen Nutzungsdauer**

Es ist eine angemessene Nutzungsdauer zwischen Anlagenbetreiber und ÜNB abzustimmen. Behelfsweise wird die Nutzungsdauer durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt.

o **Alternative 2: Ermittlung der Restwerte auf Basis der Bilanzbuchhaltung des KWB**

Sofern der Anlagenbetreiber im Ausnahmefall andere Nutzungsdauern, als in der AfA-Tabelle des BMF aufgeführt, heranzieht, hat er dies zu begründen. Hierzu hat der Anlagenbetreiber ein Wirtschaftsprüferattest vorzulegen, aus dem hervorgeht, weshalb der Restwert eines investiven Vorteils nicht entsprechend der Nutzungsdauer gem. AfA-Tabelle berechnet wurde. Dann können diese abweichenden Nutzungsdauern und die daraus resultierenden Restwerte im Rahmen der Ermittlung des zu erstattenden investiven Vorteils zu Grunde gelegt werden.

o **Alternative 3: Bestimmung der Nutzungsdauer anhand historischer Nutzungsdauern**

Die Nutzungsdauer einer Investition kann ebenfalls anhand der Nutzungsdauer gleicher historischer Investitionen bestimmt werden. Dann wird die sachgerechte Nutzungsdauer auf Basis der Nutzungsdauer des vormals ersetzten Gutes / der vormals ersetzten Software ermittelt.



- o **Alternative 4:** Investition wurde nicht mit dem Rechnungswert buchhalterisch erfasst

In diesem Fall ist eine Begründung vorzulegen und der Nachweis muss über entsprechende Testate und Gutachten erfolgen.

Soweit ein unabhängiger Gutachter oder Sachverständiger für die Restwertermittlung hinzugezogen wird, ist dieser vom ÜNB zu bestellen. Die Kosten für die Bestellung des Sachverständigen können gegenüber der BNetzA angesetzt werden, soweit diese unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips angefallen sind. Falls sich der ÜNB im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse dazu entscheidet eine eigene Beurteilung vorzunehmen, ist diese in geeigneter Weise zu dokumentieren. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird analog zum „4-Stufen Modell“ des Umgangs mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S.1 Nr. 1 lit. a EnWG angewendet.

**Kategorie 3:** Bei Dienstleistungen > 10.000 Euro wird vom ÜNB eine Einzelfall-Betrachtung vorgenommen und entschieden, ob es sich um eine Investition handelt. Dabei wird bei Bedarf über ein Gutachten bewertet, welcher Teil einer Maßnahme einen investiven Vorteil darstellt und welcher Wert sowie Lebenszyklus anzusetzen ist. Reine Wartungsarbeiten werden nicht als investiver Vorteil angesehen.